



SOC2.1

Barrierefreiheit



Ziel

Unser Ziel ist es, die gesamte gebaute Umwelt jedem Menschen, unabhängig von seiner persönlichen Situation, uneingeschränkt zugänglich und nutzbar zu machen.

Nutzen

Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen das Gebäude nutzen, können durch vorausschauende Lösungen die Kosten für eine erforderliche Anpassung und einen aufwändigen Umbau weitgehend vermieden werden. Barrierefreies Bauen erhöht die Attraktivität von Gebäuden grundsätzlich für alle Personengruppen, insbesondere für Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen. Gerade im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel sollte die Unterschiedlichkeit der Menschen als Potential empfunden werden.

Beitrag zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielen



BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (SDG) DER VEREINTEN NATIONEN (UN)

BEITRAG ZUR DEUTSCHEN NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE



Bedeutend

- 8.5 Angemessene Arbeit für alle Männer, Frauen, Menschen mit Behinderungen
- 10.2 Förderung der Inklusion
- 11.7 Zugang zu öffentlichen Räumen und Grünflächen



Moderat

- 10.2 Verteilungsgerechtigkeit



Ausblick

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden sich voraussichtlich in Zukunft nicht verschärfen.

Anteil an der Gesamtbewertung

	ANTEIL	BEDEUTUNGSFAKTOR
Büro Versammlungsstätten	3,1 %	3
Bildung	3,6 %	4
Wohnen	4,3 %	4
Hotel	2,9 %	3
Verbrauchermarkt Shoppingcenter	4,5 %	4
Geschäftshaus		
Logistik Produktion	0,0 %	0



BEWERTUNG

Das Kriterium Barrierefreiheit stellt ein Ausschlusskriterium im DGNB Zertifizierungssystem dar (dies gilt nicht für die Nutzungsprofile Neubau Logistik und Neubau Produktion). Ein Gebäude, das die jeweiligen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt, ist von der Zertifizierung ausgeschlossen.

Die Bewertung des Kriteriums erfolgt qualitativ und quantitativ nach dem Grad der Erfüllung der Barrierefreiheit. Je mehr Gebäudebereiche von Menschen mit motorischen, sensorischen und/oder kognitiven Einschränkung ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich, benutzbar und barrierefrei gestaltet sind, desto besser fällt die Bewertung des Gebäudes aus. Bei **Versammlungsstätten** gibt es nur zwei Qualitätsstufen. Die Erfüllung der Qualitätsstufe 5 erfolgt über die Bewertung qualitativer und quantitativer Maßnahmen.

In einigen Nutzungsprofilen können innerhalb der Qualitätsstufen Zusatzpunkte angerechnet werden. Im Kriterium sind maximal 100 Punkte (inkl. Zusatzpunkten) erreichbar.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
1	Qualitätsstufe 1 / DGNB Mindestanforderung	
1.1	Grad der Barrierefreiheit	
	Büro Bildung Wohnen Hotel Shopping Center	10
	Geschäftshaus Verbrauchermarkt	max. 20
	Versammlungsstätten	50
	Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit wurden erfüllt. Mindestens aber wurde Folgendes umgesetzt:	
	- Innere und äußere Erschließung: Zuwegungen zu Eingängen, Eingänge sowie Bewegungsflächen vor der/den Eingangstür/en (und ggf. Aufzug) sowie die zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen und für die Benutzung wichtige Allgemeinflächen des Gebäudes sind nach der gültigen MBO barrierefrei. - barrierefreie Erschließung aller im Gebäude befindlichen Nutzungseinheiten, unabhängig davon, ob diese von einem oder unterschiedlichen Nutzern genutzt werden. - zugehörige Verkehrsflächen zu den gesetzlich erforderlichen Behinderten-PKW-Stellplätzen - Informationen für die Bedienung (z. B. Eingangstüren, Aufzug) nach dem Mehr-Sinne-Prinzip (mindestens 2-Sinne Prinzip - visuell, akustisch, taktil). - mindestens ein barrierefreier Toilettenraum von einem öffentlichen Bereich zugänglich. Der Zugang ist auch bei getrennten Nutzungsbereichen im Gebäude gewährleistet und gleichwertig zu anderen Sanitärbereichen angeordnet (Die Gleichwertigkeit eines barrierefreien Toilettenraums in einem unterirdischen Geschoss ist z. B. nur dann gewährleistet, wenn es sich um einen Sanitärbereich handelt, in dem sich zusätzlich auch nicht barrierefreie Toilettenräume befinden und deren Gebäudeausstattung der der oberirdischen Gebäudefläche entspricht).	
	bei Wohnen : Anstelle von öffentlichen Toilettenräumen sind barrierefreie Sanitärräume entsprechend in den barrierefreien Wohneinheiten umzusetzen.	
	bei Geschäftshaus Verbrauchermarkt : Ein barrierefreier Toilettenraum ist in	



Mietflächen von Geschäftshäusern, Kaufhäusern und in Verbrauchermärkten mit einer Verkaufsfläche $\geq 3.000 \text{ m}^2$ erforderlich

- **Geschäftshaus** **Verbrauchermarkt** :

+ 10

Zusatzpunkte Qualitätsstufe 1: ein barrierefreier Toilettenraum in Mietflächen von Geschäftshäusern, Kaufhäusern und in Verbrauchermärkten mit einer Verkaufsfläche $< 3.000 \text{ m}^2$ wurde umgesetzt.

zusätzlich bei **Geschäftshaus** **Verbrauchermarkt** **Shopping Center**

- Personaleingänge für Angestellte sind entweder über gesonderte barrierefreie Personaleingänge oder in den Bereichen Haupteingang über die öffentlich zugänglichen Allgemeinbereiche (Mall) barrierefrei umgesetzt, sofern gewährleistet ist, dass alle Nutzungseinheiten barrierefrei zugänglich sind.

zusätzlich bei **Wohnen**

- ein barrierefreies Wohngeschoss (alternativ die entsprechende Anzahl von Wohnungen eines Geschosses in mehreren Geschossen) nach den Anforderungen der Musterbauordnung (gemäß DIN 18040-2: „barrierefrei nutzbare Wohnungen“)
- Allgemeinflächen des Gebäudes (bis einschl. der Wohnungseingangstüren) sind für die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl „R“ umzusetzen. Dies gilt mindestens für die Geschosse, in denen sich barrierefrei gestaltete Wohnungen befinden.

zusätzlich bei **Versammlungsstätten**

- Es wurde ein detailliertes Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit erstellt. Mindestens alle öffentlich zugänglichen Bereiche sind gemäß DIN 18040-1 „barrierefrei“ umgesetzt.
- In allen Nutzungsbereichen sind leicht erreichbare, barrierefreie Sanitärräume angeordnet.

2 Qualitätsstufe 2

2.1 Grad der Barrierefreiheit

Büro **Bildung** **Hotel** **Shopping Center** **Geschäftshaus** **Verbrauchermarkt**

25

Wohnen

max. 40

- Qualitätsstufe 1 / DGNB Mindestanforderung ist erfüllt
- Es wurde ein detailliertes Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit erstellt.

Zusätzlich sind nutzungsspezifische Gebäudebereiche barrierefrei (entsprechend geltender Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik) wie folgt ausgeführt:

Büro

- mindestens 10 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume sind in diesen Bereichen angeordnet

Bildung

- alle für den Unterricht ausgewiesenen Räume / Flächen inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen /-räume
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume in diesen Bereichen (auf der



jeweiligen Etage)

Wohnen

- mindestens 25 % aller Wohnungen* (WE) inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen (Umsetzung horizontal oder vertikal)
- **Zusatzpunkte Qualitätsstufe 2:** von den 25% ist jede achte Wohnung (mindestens jedoch eine) barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“)

+15

Hotel

- 1 % aller Zimmer (mindestens jedoch ein Zimmer) sind nach den Anforderungen der Kategorie B (1-7) hergestellt

Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

- mindestens ≥ 25% der Verkaufsfläche (VK) (DIN 277-1: NUF 4.4, 4.5 und 4.6) des Gebäudes sowie alle zur Erschließung notwendigen Flächen der Außenanlagen

3 Qualitätsstufe 3

3.1 Grad der Barrierefreiheit

Büro Bildung Hotel Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

50

Wohnen

max. 65

- Qualitätsstufe 1 / DGNB Mindestanforderung ist erfüllt.
- Es wurde ein detailliertes Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit erstellt.

Zusätzlich sind nutzungsspezifische Gebäudebereiche barrierefrei (entsprechend geltender Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik) wie folgt ausgeführt:

Büro

- mindestens 50 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume sind in diesen Bereichen angeordnet.

Büro Bildung Hotel Wohnen

- Mindestens 25 % der begehbaren Flächen und der Aufenthaltsflächen im Außenbereich (sofern vorhanden)

Bildung

- Qualitätsstufe 2 ist erfüllt.
- mindestens 25% der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume in diesen Bereichen

Wohnen

- Mindestens 50 % aller Wohnungen* (WE) inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- **Zusatzpunkte Qualitätsstufe 3:** Von den 50% ist jede achte Wohnung (mindestens jedoch eine) barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“)

+ 15

Hotel

- Qualitätsstufe 2 ist erfüllt
- Bei Beherbergungsstätten ab 13 Zimmern sind 5 % aller Zimmer auf die Bedürfnisse von Geh-, Hör- und Sehbehinderten nach Kategorie A (1-7), C und



D angepasst

Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

- Mind. ≥ 50% der Verkaufsfläche (VK) (DIN 277-1: NUF 4.4, 4.5 und 4.6) des Gebäudes sowie mind. 25 % der begehbaren Flächen und Aufenthaltsflächen der Außenanlagen

Zusätzlich bei Shopping Center :

50% für den Betrieb des Gebäudes (Centers) als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen

Qualitätsstufe 4

4.1 Grad der Barrierefreiheit

Büro Bildung Hotel Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

75

Wohnen

max. 90

- Qualitätsstufe 1 / DGNB Mindestanforderung ist erfüllt
- Es wurde ein detailliertes Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit erstellt.

Zusätzlich sind nutzungsspezifische Gebäudebereiche barrierefrei (entsprechend geltender Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik) wie folgt ausgeführt:

Büro

- Mindestens 75 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- Erforderliche barrierefreie Toilettenräume sind in diesen Bereichen angeordnet

Büro Bildung Wohnen

- mindestens 50 % der begehbaren Flächen und der Aufenthaltsflächen im Außenbereich (sofern vorhanden)

Bildung

- Qualitätsstufe 2 ist erfüllt
- mindestens 50% der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume in diesen Bereichen

Wohnen

- mindestens 75 % aller Wohnungen* (WE) inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen.
- **Zusatzpunkte Qualitätsstufe 4:** Von den 75% ist jede achte Wohnung (mindestens jedoch eine) barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“)

+15

Hotel

- 2 % aller Zimmer (mindestens jedoch 1 Zimmer) sind nach den Anforderungen der Kategorie B (1-7) hergestellt
- Bei Beherbergungsstätten ab 13 Zimmern sind 8 % aller Zimmer (mindestens jedoch 1 Zimmer) auf die Bedürfnisse von Geh- Hör- und Sehbehinderten nach Kategorie A (1-7), C und D angepasst
- mindestens 50 % der begehbaren Flächen und der Aufenthaltsflächen im Außenbereich (sofern vorhanden)



Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

- mindestens ≥ 75 % der Verkaufsfläche (VK) (DIN 277-1: NUF 4.4, 4.5 und 4.6) des Gebäudes sowie mind. 50 % der begehbaren Flächen und Aufenthaltsflächen der Außenanlagen
- zusätzlich sofern: 75% für den Betrieb des Centers als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereiche und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen (entfällt ggf. bei NGH / NVM)

Qualitätsstufe 5

5.1 **Grad der Barrierefreiheit**

Büro Bildung Wohnen Hotel Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

100

Versammlungsstätten

- Qualitätsstufe 1 / DGNB Mindestanforderung ist erfüllt
- Es wurde ein detailliertes Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit erstellt.

Zusätzlich sind nutzungsspezifische Gebäudebereiche barrierefrei (entsprechend geltender Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik) wie folgt ausgeführt:

Büro

- Mindestens 95 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- Erforderliche barrierefreie Toilettenräume sind in diesen Bereichen angeordnet

Büro Bildung Wohnen

- mindestens 75 % der begehbaren Flächen und der Aufenthaltsflächen im Außenbereich (sofern vorhanden)

Bildung

- Qualitätsstufe 2 ist erfüllt
- alle der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereiche und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume in diesen Bereichen

Wohnen

- mindestens 95 % aller Wohnungen* (WE) inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen. Von diesen ist jede achte Wohnung (mindestens jedoch eine) barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“)

Hotel

- 3 % aller Zimmer (mindestens jedoch 1 Zimmer) sind nach den Anforderungen der Kategorie B (1-7) hergestellt
- Bei Beherbergungsstätten ab 13 Zimmern sind 10 % aller Zimmer (mindestens jedoch 1 Zimmer) auf die Bedürfnisse von Geh-, Hör- und Sehbehinderten nach Kategorie A (1-7), C und D angepasst
- 100 % der Außenanlagen der begehbaren Flächen und der Aufenthaltsflächen im Außenbereich (sofern vorhanden)

Shopping Center Geschäftshaus Verbrauchermarkt

- mindestens ≥ 95 % der Verkaufsfläche (VK) (DIN 277-1: NUF 4.4, 4.5 und 4.6)



des Gebäudes sowie mind. 75 % der begehbaren Flächen und Aufenthaltsflächen der Außenanlagen

- zusätzlich sofern: alle für den Betrieb des Centers als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereiche und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen (entfällt ggf. bei NGH / NVM)
- mindestens 2 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen (bei NSC: bezogen auf die Summe aller Mietflächen)
- erforderliche barrierefreie Toilettenräume in diesen Bereichen

Versammlungsstätten

- Das Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit wurde durch einen Sachverständigen für Barrierefreiheit unter Einbindung eines zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Landes- und Bezirksbeauftragte) erstellt. +10

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen:

- Barrierefreie Gestaltung von mindestens 10 - 95 % der als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der arbeitstechnisch relevanten Bereichen und der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen, erforderliche barrierefreie Toilettenräume sind in diesen Bereichen angeordnet +2 - 10

Verkehrsflächen im Gebäude:

- mindestens 10 - 100 % der begehbaren Flächen und der Aufenthaltsflächen der Außenanlagen sind barrierefrei (entsprechend geltender Normung und der allgemein anerkannten Regeln der Technik) ausgeführt. +1 - 10

Sanitärbereiche:

- Je Sanitäranlage ist mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden. Alternativ ist gewährleistet, dass barrierefreie Sanitärbereiche für bewegungseingeschränkte Menschen leicht und schnell (ohne Aufzugwege) erreichbar sind und diese für Personen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen (verschiedene Platzbedürfnisse) nutzbar sind. +5

Platzangebot für Zuschauer:

- In Versammlungsräumen sind für Rollstuhlbenutzer mindestens 2 % der Besucherplätze (mindestens jedoch vier Plätze) nebst zusätzlichen Sitzplätzen für Begleitpersonen in unmittelbarer Nähe auf ebenen Standflächen vorhanden. Alternativ: +5

- Die Auswahlmöglichkeit von ausgewiesenen barrierefreien Zuschauerplätzen für Menschen mit fahrbaren Mobilitätseinrichtungen (z. B. Rollstuhlbenutzer) in unterschiedlicher Anordnung im Raum wurde umgesetzt. Dadurch sind Platzangebote in mind. 3 unterschiedlichen Preiskategorien vorhanden.

- Der Anteil an Rollstuhlplätzen wurde an einen überdurchschnittlichen Bedarf angepasst (> 2 % der Besucherplätze z. B. in Kur-/oder Badeorten). +2

- Zusätzlich zu Sitzplätzen für Rollstuhlfahrer wird eine angemessene Anzahl an Sitzplätzen in unterschiedlichen Qualitäten/Ausstattungen angeboten, die motorisch oder sensorisch eingeschränkten Personen eine bessere Erkennbarkeit und/oder einen erhöhten Komfort bieten:

- Sitzgelegenheiten, die das Aufstehen z. B. durch nicht zu tiefe Sitzhöhe und Griffmöglichkeiten im Bereich der Armlehnen erleichtern +2
- Sitze die mit umgebenden Oberflächen kontrastieren +2
- breitere Sitze für große Menschen +2
- Es werden Vorrichtungen an Möbeln (z. B. an Tischen oder Stühlen) +2



vorgehalten, an denen Gehhilfen, wie Stöcke oder Krücken, sicher abgestellt werden können.

Gleichwertige Teilhabe:

- | | |
|---|----|
| ■ Podien, Orchester- und/oder Bühnenbereiche sind durch Rampen/Aufzüge/Hebebühnen für Menschen mit fahrbaren Mobilitätseinrichtungen sowohl aus dem Besucherraum als auch aus dem Künstlerbereich zugänglich. | +5 |
| ■ Möbel sind so in allen Bereichen der barrierefreien Flächen so gestaltet, dass diese für motorisch eingeschränkten Personen einfach nutzbar sind (unterfahrbar/höhenverstellbar). Die Möbel sind Teil des detaillierten Gesamtkonzepts zur Barrierefreiheit. | +5 |
| ■ Ausstellungsflächen/Schaukästen/Exponate sind so in allen Bereichen der barrierefreien Flächen so gestaltet, dass diese für motorisch eingeschränkte Personen einfach und vollständig erkennbar sind. Informationshilfen können gleichberechtigt genutzt werden. Das Ausstellungskonzept ist entsprechend Teil des detaillierten Gesamtkonzepts zur Barrierefreiheit. | +5 |

Die Mindestangaben der einzelnen Qualitätsstufen sind einzuhalten. Eine darüberhinausgehende Erfüllung von Anforderungen kann über Zwischenstufen bewertet werden. Diese sind zu begründen und mit der Dokumentation einzureichen.

*Die Umsetzung kann sowohl horizontal als auch vertikal erfolgen.



NACHHALTIGKEITSREPORTING UND SYNERGIEN

Nachhaltigkeitsreporting

Als Kennzahlen / KPI bietet es sich an, den Anteil der barrierefreien Flächen im Gebäude und die Anzahl barrierefreier Sanitäreinrichtungen zu kommunizieren.

NR.	KENNZAHLEN / KPI	EINHEIT
KPI 1	Anteil der barrierefreien Flächen (bzw. Wohn)-Einheiten) im Gebäude, ggfs. differenziert nach uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Flächen („R“)	[%]
KPI 2	Anzahl barrierefreie Sanitäreinrichtungen	[Anzahl]
KPI 3	Anteil der barrierefreien, begehbaren Außenraumflächen	[%]
KPI 4	Anwendung Levels(s) Indikator 2.3 „Design for adaptability and renovation“ (Level 1, L1.4., 4.) “Checklist Adaptation of residential properties to life changes” wurde durchgeführt. Daten sind in das L1.5 Reporting format übernommen worden.	[-]

Synergien mit DGNB Systemanwendungen

- **DGNB BETRIEB:** Bauliche (und organisatorische) Angebote zum Thema Inklusion, Familienfreundlichkeit und für Senioren werden im Kriterium SOC9.2 im Nutzungsprofil GIB positiv bewertet.
- **DGNB NEUBAU:** Es bestehen hohe Synergien mit dem Kriterium SOC2.1 des Nutzungsprofils NEU.
- **DGNB INNENRÄUME:** Es bestehen Synergien mit dem Kriterium SOC2.1 des Nutzungsprofils IR.
- **DGNB QUARTIER:** Barrierefreiheit im Außenraum wird im Kriterium SOC2.1 der Nutzungsprofile SQ und GQ bewertet.



APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

–

II. Zusätzliche Erläuterung

–

III. Methode

Der Abbau von Barrieren stellt im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen für alle am Planungsprozess Beteiligten eine Herausforderung dar. Es gilt, projektspezifische und umsetzbare Lösungen zu finden, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung des Gebäudes erreichen und die Teilhabe aller Menschen zukunftsweisend verändern. Dies ist auch das Schutzziel der DIN 18040, die ebenfalls für „die Planung von Umbauten und Modernisierungen sinngemäß angewendet werden sollte“. Anforderungen und das Schutzziel der DIN 18040 können im Bestand auch auf andere Weise, als in der Norm festgelegt, erfüllt werden.

Bei der Bewertung der Barrierefreiheit eines Gebäudes ist zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit allen Menschen eine gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzung ermöglicht wird.

Alle zu zertifizierenden Gebäude müssen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit entsprechend geltender Normung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, mindestens aber die „**DGNB Mindestanforderung**“ erfüllen. Grundlage der DGNB Mindestanforderung ist die aktuell gültige DIN 18040. (Die DIN 18040 ist durch die MBO baurechtlich eingeführt.)

Als Planungsunterstützung und -instrument empfiehlt es sich den Leitfaden Barrierefreies Bauen in der jeweils gültigen Fassung auch bei Sanierungsmaßnahmen anzuwenden. Dieser zeigt Handlungsfelder mit möglichen Lösungen für die Umsetzung der Schutzziele und Anforderungen aus der DIN 18040, weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR V3a.2 auf und kann als „Checkliste“ im gesamten Planungsablauf Hilfestellung leisten.

Barrierefreiheit in der Planung und Bauausführung

Die größten Lenkungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Barrierefreiheit in Baumaßnahmen bestehen in der Planungsphase. Aufgrund der Vielschichtigkeit der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen des barrierefreien Bauens ist es empfehlenswert zur Umsetzung der Planung und projektbegleitenden fachlichen Beratung auf Fachleute zurückzugreifen.

Um alle relevanten Aspekte der Barrierefreiheit in der Planungs-, und Bauphase zu berücksichtigen, steht die Klärung des projektspezifischen Bedarfs an erster Stelle. Die sich daraus ergebenden Anforderungen bauen in der Regel auf den mit dem Bauherrn im Rahmen der Bedarfsplanung getroffenen Festlegungen auf (z.B. barrierefreie Arbeitsplätze) und werden in einem Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit zusammengefasst und in Entwurf- und Ausführungsplanung berücksichtigt.



Ab der Qualitätsstufe 2, bei Versammlungsstätten ab der Qualitätsstufe 1, ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Barrierefreiheit erforderlich. Es soll Auskunft über den Umfang der umzusetzenden baulichen Anforderungen und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichen Nachrüstungen liefern. Die Erfassung spezieller Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen z.B. in Abstimmung mit den Schwerbehindertenvertretungen soll auch im Gesamtkonzept (soweit vorgesehen) beschrieben und dargestellt werden. Auch können im Konzept Lösungen dargestellt werden, die die Schutzziele der DIN 18040 erfüllen, jedoch nicht ausdrücklich in der DIN benannt werden. Die DIN 18040-1 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige)
- mit motorischen Einschränkungen
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen.

Einige Anforderungen dieser Norm führen auch zu Nutzungserleichterungen für Personen

- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind,
- Kinder sind,
- kognitive Einschränkungen haben,
- die bereits älter sind,
- mit Kinderwagen oder Gepäck.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit des Gebäudes

In allen öffentlich zugänglichen und nicht öffentlichen Bereichen des Gebäudes sind alle baulichen Anforderungen grundsätzlich entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik umzusetzen. Hierunter fallen z. B. Schwellenfreiheit, Bewegungsflächen, Tür- und Flurbreiten, Vorrüstung für Haltegriffe im WC-Bereich.

In nicht öffentlichen Bereichen können Nachrüstungen wie z. B. die Umsetzung eines Leitsystems, Kontraste, taktile Elemente etc. zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden (sofern diese nicht direkt mit der Inbetriebnahme des Gebäudes für die Ausübung einer Tätigkeit bereits erforderlich sind). Die Nachrüstungen sind in vollem Umfang durch Planunterlagen mit einem aussagekräftigen planerischen Gesamtkonzept (Auflistung noch nicht umgesetzter, aber in der Planung berücksichtigter Maßnahmen) nachzuweisen.

Barrierefreie Gebäudebereiche:

Die barrierefreie Nutzung umfasst verschiedene Bereiche, insbesondere die „öffentlich zugänglichen Bereiche“ und die als Arbeitsstätten ausgewiesenen Bereiche inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen. Auch Verkehrs- und Außenanlagen werden in die Beurteilung einbezogen, da hierüber i.d.R. die äußere Erschließung erfolgt. Weitere Gebäudebereiche sind unter der nutzungsspezifischen Beschreibung beschrieben.

Öffentlich zugängliche Bereiche:

„Öffentlich zugänglich Bereiche“ sind in Anlehnung an § 50 MBO bauliche Bereiche/dienende Teile, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann (Gebäudenutzer und/oder Besucher) betreten und/oder genutzt werden können, wie z. B.:

- Eingangsbereiche und Foyers
- Garderoben
- Verkaufsräume
- öffentliche Sanitäranlagen
- Büros mit Besucherfunktion
- Schalter und Wartebereiche
- Pressebereiche und Repräsentationsbereiche



- Räume für Unterkunft und Gastronomie
- Ausstellungsräume und Veranstaltungssäle
- Lesesäle, Freihandbereiche
- Unterrichts- und Konferenzräume
- Räume für Sport
- dazugehörige Erschließungsflächen oder Flure zu den vorgenannten Räumen

Dabei kommt es im Sinne dieses Kriteriums nicht darauf an, ob die angebotenen Dienstleistungen öffentlich oder privater Natur sind oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht werden.

Als Arbeitsstätten ausgewiesene Bereiche:

Nicht öffentlich zugängliche Bereiche werden überwiegend als Arbeitsstätte genutzt. Als Arbeitsstätte werden Bereiche ausgewiesen, die für die übliche Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, wie:

- Arbeitsräume (z. B. Büroräume, Labore)
- Besprechungs- und Konferenzräume
- Lager, Maschinen- und Nebenräume
- Pausen- und Bereitschaftsräume
- Teeküchen und Cafeterien
- Erste-Hilfe-Räume
- Sanitärräume
- Innere Erschließung (Verkehrswege, Rampen, Treppen, Türen, Fluchtwege, Notausgänge)

Sind weitere Bereiche für die übliche Ausübung der Tätigkeit erforderlich, so sind auch diese ebenfalls barrierefrei auszuführen. Barrierefreiheit ist in allen arbeitstechnisch relevanten Bereichen zu gewährleisten.

Verkehrs- und Außenanlagen:

Sofern Aufenthaltsflächen im Außenbereich vorhanden sind, ist nachzuweisen, inwieweit diese barrierefrei zugänglich und zweckentsprechend nutzbar sind.

Ausnahmeregelung:

Nicht alle Vorgaben zum barrierefreien Bauen lassen sich im Bestand realisieren. Ein Gebäude, das aufgrund besonderer Richtlinien (z. B. aufgrund von Anforderungen an den Denkmalschutz) oder aufgrund einer bestehenden baulichen Situation nur eingeschränkt barrierefrei zugänglich ist und damit die DGNB Mindestanforderungen nicht erfüllt, kann zertifiziert werden, sofern ein adäquater Nachweis erbracht wird.

Im Nachweis sind Abweichungen zu den DGNB Mindestanforderungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zum Thema „Barrierefreies Bauen – DIN 18040“ in einer Begründung zu dokumentieren und frühzeitig vor der Projekteinreichung mit der DGNB Zertifizierungsstelle abzuklären.



IV. Nutzungsspezifische Beschreibung

Wohnungen:

Für Wohnungen ist die DIN 18040-2 maßgebend. Zusätzlich relevante, für Wohnen spezifische Bereiche sind in der Regel:

- Äußere Erschließung (bis einschließlich Hauseingang)
- Innere Erschließung (ab Hauseingang) Treppenhäuser inkl. Aufzügen und Türen, etc. bis einschließlich Wohnungseingang
- Wohnungen
- Nebenräume wie z. B. Kellerräume, Abstellbereiche für Rollstühle / Gehhilfen quantitativ (Anzahl je WE) und qualitativ

Anwendungshilfen Hotels:

Im Handbuch „Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie“ des DEHOGA Bundesverbands sind einheitlich geltende Mindeststandards der Barrierefreiheit für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland festgeschrieben.

In Anlehnung an das Handbuch werden Kategorien zur Bewertung herangezogen. Mit Hilfe von Checklisten kann die Einhaltung der Standards überprüft werden:

- Barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe für gehbehinderte Gäste und Rollstuhlnutzer (Kategorien A und B)
- Barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe für blinde und sehbehinderte Gäste (Kategorie C)
- Barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe für gehörlose und schwerhörige Gäste (Kategorie D)

Handelsflächen:

Verkaufsstätten sind öffentlich zugängliche Gebäude, deren bauliche Vorgaben an das barrierefreie Bauen in den Landesbauordnungen, den eingeführten Technische Baubestimmungen und den länderspezifischen Verkaufsstättenverordnungen Berücksichtigung finden. Vorgaben für Bewegungsräume, Umkleidekabinen, Bodenbeläge, Kassengebiete, Serviceschalter sowie die Ausgestaltung von Orientierungssystemen u. a. sind in der DIN 18040 zu finden und umzusetzen. Die Umsetzung von Maßnahmen, deren Planung und Ausführung im Bereich des Mieters liegen, ist durch den Mieter zu bestätigen. Die Bestätigung ist den Nachweisunterlagen der Zertifizierung beizulegen oder ist, sofern der Mieter noch nicht bekannt ist, in Form einer Mieterausbauverpflichtung im Mietvertrag zu verankern.

In dem ab der Qualitätsstufe 2 zu erstellenden Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit sind darüber hinaus auch Anforderungen an die Möblierung, die die Nutzung für Menschen mit motorischen, sensorischen und / oder kognitiven Einschränkungen erleichtern, sinnvoll und sollten bereits in der Planung berücksichtigt werden. Dieses sind z. B. Verkaufsvitrinen, Verkaufstische oder Regalierungssysteme, die die Erreichbarkeit von Waren in Selbstbedienungsbereichen ermöglichen.

Versammlungsstätten

Versammlungsstätten sind öffentlich zugängliche Gebäude, deren bauliche Vorgaben an das barrierefreie Bauen in den Landesbauordnungen, den eingeführten Technische Baubestimmungen und den länderspezifischen VersammlungsstättenVO Berücksichtigung finden. Vorgaben für Bewegungsräume, Bestuhlung, Toilettenräume, Brandschutzeinrichtungen sowie die Ausgestaltung von Orientierungssystemen sind u. a. in der DIN 18040 zu finden



und umzusetzen.

Liegt die Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich eines Mieters oder des Betreibers, ist deren Umsetzung durch diese zu bestätigen. Die Bestätigung ist den Nachweisunterlagen der Zertifizierung ergänzend beizulegen.

Bei Versammlungsstätten wird die **Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Barrierefreiheit** bereits in der Qualitätsstufe 1 gefordert. Da es sich um „öffentlich zugängliche Gebäude“ handelt, sind alle öffentlich zugänglichen Bereiche so umzusetzen, dass eine selbständige, gleichberechtigte und sichere Nutzung für alle Gebäudenutzer, auch für Menschen mit Behinderungen, ermöglicht wird.

Das Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit soll Auskunft über den Umfang der gebäudetechnischen Voraussetzungen geben, die Personen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen eine autonome Nutzung ermöglichen. Hierzu zählt auch, dass diese befähigt werden, im Falle von Notfallsituationen aktiv an der Selbstrettung mitzuwirken (Berücksichtigung Brandschutz und Fluchtwegsicherheit). Die Begleitung der Konzepterstellung durch einen Sachverständigen für Barrierefreiheit unter Einbindung eines zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Landes- und Bezirksbeauftragte) wird empfohlen.

Bei Versammlungsstätten erfolgt die Bewertung ab der Qualitätsstufe 5 anhand von qualitativ und quantitativ umgesetzten Aspekten.

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen:

Werden zusätzlich Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen im Gesamtkonzept beschrieben, dargestellt und baulich umgesetzt, wird dies positiv bewertet.

Verkehrsflächen Areal/Campus:

Bei Gebäudekomplexen sind die Anforderungen an das Wegekonzept zwischen den einzelnen Gebäuden und Funktionen einzubeziehen.

Verkehrsflächen im Gebäude:

Sämtliche Verkehrsflächen in Versammlungsstätten sind so ausgeführt, dass diese von allen Nutzergruppen in einer bequemen und eigenständigen Art und Weise gleichberechtigt in allen Bereichen in allen Bereichen genutzt werden können (z. B. sollen Treppen (auch örtlich) parallel einen barrierefreien, gleichwertigen Weg aufweisen (Rampen/Aufzug), Türen sollen für alle Nutzer leicht zu öffnen, zu schließen und zu durchqueren sein). Kassen/Kontrollstellen ermöglichen durch ausreichende Durchgangsbreiten und Bewegungsflächen eine sichere und ungehinderte Benutzung aller Nutzer (z. B. Rollstuhlfahrer, Kleinwüchsige oder Personen, die auf die Hilfe anderer Personen oder Hilfsmittel angewiesen sind).

Sanitärbereiche:

Häufig ist gerade die schnelle Erreichbarkeit von barrierefreien Toiletten sowie ausreichender Platz in den Sanitärbereichen für bewegungseingeschränkte Menschen von großer Bedeutung. Barrierefreie Sanitärbereiche/Toiletten sind so zu planen,

- dass diese im Gebäude günstig gelegen sind, und damit eine leichte und schnelle Erreichbarkeit für bewegungseingeschränkte Menschen gewährleisten.
- dass die Nutzung dieser durch Personen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen (verschiedene Platzbedürfnisse) ermöglicht wird.

Platzangebot für Zuschauer:

Die Umsetzung eines höheren Platzangebotes für sensorisch eingeschränkte Personen oder motorisch



eingeschränkte Personen (z.B. Rollstuhlbenutzer) nebst zugehörigen Sitzplätzen für Begleitpersonen (oder Begleithunden) wird auch mit dem Blick auf den demografischen Wandel positiv bewertet.

Sitzplätze sollen für unterschiedliche Nutzer vorhanden sein. Dies betrifft sowohl die Anzahl an Sitzplätzen als auch deren Ausstattung (z. B. Arm- und Rückenlehnen, lesbare Sitznummerierung, Unterstützung der Erkennbarkeit der Zuschauerplätze durch den Einsatz von Kontrasten zu umliegenden Oberflächen). Auch ist eine sichere und bequeme Zugänglichkeit der Zuschauerplätze (Podeste/Rampen), sowie eine angemessene Sicht auf Darbietungsbereiche (z. B. durch eine entsprechende Sitzhöhe) und eine gute Hörqualität durch den Einsatz geeigneter Hörverbesserungssysteme zu gewährleisten. Dies ist bereits in der Konzeption und Planung (bei festem, aber auch bei losem Gestühl) zu berücksichtigen.

Die Umsetzung eines höheren Platzangebotes für sensorisch oder motorisch eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlbenutzer) nebst zugehörigen Sitzplätzen für Begleitpersonen (oder Begleithunden) wird mit dem Blick auf den demografischen Wandel positiv bewertet.

Es wird positiv bewertet, wenn

- Sitzplätze in unterschiedlichen Qualitäten (z. B. Sitzgröße/Ausstattung) angeboten werden.
- Sitzplätze in unterschiedlichen (Zuschauer-)Bereichen und Preiskategorien angeboten werden und damit eine Platzwahl ermöglichen, die die Integration von Menschen mit Behinderung fördert.
- der Anteil an Rollstuhlplätzen an einen überdurchschnittlichen Bedarf angepasst wird (Orts - und Veranstaltungsspezifisch, wie beispielsweise in Kur-/ Badeorten).
- anstelle der in der Versammlungsstätten VO geforderten 1 % Sitzplätze für Rollstuhlfahrer mindestens 2 % der Sitzplätze zuzüglich Sitzplätzen für Begleitpersonen (in unmittelbarer Nähe) umgesetzt werden. Eine Verdoppelung aufgrund des demografischen Wandels ist sinnvoll.
- an Möbeln (z. B. an Tischen oder Stühlen) Vorrichtungen vorgehalten werden, an denen Gehhilfen, wie Stöcke oder Krücken sicher abgestellt werden können.

Gleichwertige Teilhabe:

Versammlungsstätten sind Gebäude, in denen Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und/oder kulturelle Darbietungen stattfinden. Um auch Menschen mit motorischen und/oder sensorischen Einschränkungen an dem im Gebäude „Erlebbaren“ teilhaben zu lassen, ist es erforderlich nicht nur die bauliche Barrierefreiheit zu gewährleisten, sondern darüber hinaus Möglichkeiten zu schaffen, die den Betroffenen eine gleichwertige Teilhabe ermöglichen. Dies kann zum Beispiel mit Hilfe von entsprechend gestaltetem Mobiliar, Einsatz technischer Hilfsmittel und mittels verschiedener Präsentations-, Informations- und Kommunikationsformen erfolgen, die die Bedürfnisse der Nutzer berücksichtigt.

Versammlungsstätten sollen Lösungen für alle Kategorien von Behinderung anbieten, um den Betroffenen nicht nur den Zutritt in das Gebäude zu ermöglichen, sondern ihnen ebenso die Ausstellungsinhalte vermitteln zu können. Das Gesamtkonzept zur Barrierefreiheit soll daher auch Aspekte berücksichtigen, die über die bauliche Barrierefreiheit hinausgehen:

- Podien, Orchester- und/oder Bühnenbereiche sollen sowohl aus dem Besucherraum als auch aus dem Künstlerbereich barrierefrei zugänglich sein (z. B. mit Hilfe von Rampen/Aufzüge/Hebebühnen unter Beachtung des Mehr-Sinne-Prinzips).
- Mobiliar soll in allen Bereichen der barrierefreien Flächen so gestaltet sein, dass dieses für motorisch eingeschränkte Personen einfach nutzbar ist (z. B. durch Berücksichtigung der Unterfahrbarkeit oder Höhenverstellbarkeit von Tischen und Rednerpulten inkl. der Technik wie Mikrofon/Ausleuchtung oder Berücksichtigung der Einsehbarkeit und Bedienbarkeit bei der Tresenhöhe sowohl aus sitzender als auch aus stehender Position)
- Ausstellungsflächen/Schaukästen/Exponate und deren Inhalte sollen in allen Bereichen der barrierefreien Flächen so gestaltet sein, dass diese für motorisch und sensorisch eingeschränkte Personen mit Hilfe unterschiedlicher Informations- & Kommunikationshilfen einfach erkennbar und



verständlich sind (z. B. über elektroakustische Beschallungsanlagen, Audiosignale, Beleuchtung, Tastpläne). Das Ausstellungskonzept ist entsprechend Teil des detaillierten Gesamtkonzepts zur Barrierefreiheit.



APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Grundsätzlich erforderliche Nachweise:

Nachweisunterlagen „Qualitätsstufe 1 / DGNB Mindestanforderung“:

Allgemeine Erläuterungen und Beschreibungen der Barrierefreiheit des Gebäudes. Aussagekräftige Auszüge aus Planunterlagen, in denen die für eine Barrierefreiheit erforderlichen Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten u. a. erforderliche Angaben nachvollziehbar markiert und vermasst dargestellt sind:

- relevante Planunterlagen (z. B.: Grundrisse mit der Darstellung der Verkehrsflächen zu allen Nutzungsbereichen, Erdgeschossgrundriss mit Außenanlagen und Übergang zum öffentlichen Raum einschließlich der Parkplätze)
- relevante Details (Übergänge, Orientierungssysteme, Bedienungselemente, Ausstattungselemente etc.)
- Fotodokumentation
- Bestätigung des beauftragten Architekten oder Sachverständigen (gemäß Anlage 2), dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit des Gebäudes entsprechend der Mindestanforderungen dieses Kriteriums erfüllt worden sind

Zusätzlich erforderlich, sofern die Qualitätsstufe 1 / Mindestanforderungen zwar erfüllt, deren Umsetzung jedoch von den Vorgaben der DIN 18040 abweicht:

- Lösungen, die die Schutzziele der DIN 18040 erfüllen, jedoch nicht ausdrücklich in der DIN benannt werden, sind durch einen Sachverständigen für Barrierefreiheit projektspezifisch (z. B. anhand Variantenuntersuchungen, Plänen, Erläuterungen) darzustellen und zu begründen.

Nachweisunterlagen und Bestätigung über die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit des Gebäudes für die Qualitätsstufen 2-5:

Grundsätzlich ist eine Darstellung und Markierung der als barrierefreien Arbeitsstätten definierten Bereiche und der Aufenthaltsflächen im Außenbereich in Grundrissen bzw. Außenanlagenplan einzureichen. Darüber hinaus gilt die Zusicherung des Architekten oder Sachverständigen als Nachweis (s. Anlage 2), dass die Barrierefreiheit des Gebäudes entsprechend den im Kriterium aufgeführten Anforderungen erfüllt ist. Die entsprechende Qualifikation des Architekten oder Sachverständigen wird vorausgesetzt.

Die DGNB behält sich vor, im Rahmen der Konformitätsprüfung stichprobenartig einzelne Nachweise nachträglich anzufordern. Diese dann erforderliche Nachweisführung beinhaltet:

Angaben zur Barrierefreiheit des Gebäudes

- Detaillierte Beschreibung des **Gesamtkonzeptes** der barrierefreien Gestaltung außerhalb und innerhalb des Gebäudes mit allen Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit. Das Konzept ist textlich und zeichnerisch in Anlehnung an den Leitfaden Barrierefreies Bauen (Stand: März 2014) des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) darzustellen.
- Gesamtkonzept
- Nachweis der im Konzept festgelegten Einzelmaßnahmen für vorgesehene Nachrüstungen



Ausnahme für Sanierungsgebäude bei „Nicht-Erfüllung“ der DGNB Mindestanforderungen

Das Kriterium Barrierefreiheit stellt ein Ausschlusskriterium im DGNB Zertifizierungssystem dar. Sofern die DGNB Mindestanforderungen nicht umgesetzt werden können, ist frühzeitig vor der Projekteinreichung mit der DGNB Zertifizierungsstelle abzuklären, ob eine Ausnahmeregelung geltend gemacht werden kann.

Hierfür ist die Erstellung eines adäquaten Nachweises erforderlich.

- Im Nachweis sind Abweichungen zu den DGNB Mindestanforderungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zum Thema „Barrierefreies Bauen – DIN 18040“ zu begründen und zu dokumentieren. Hierbei muss plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden (z. B. anhand einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde, Variantenuntersuchungen, Plänen, Erläuterungen, Berechnungen), warum im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen die DGNB Mindestanforderungen nicht erfüllt werden können.
- Ergänzend ist der Nachweis organisatorischer oder personenbezogener Maßnahmen zu erbringen. Zusätzlich liegen diese dem Gebäudenutzer und dem Gebäudeeigentümer in nachvollziehbar aufbereiteter Form vor (Dokumentation und Bestätigung).



Für die barrierefrei definierten Bereiche (Innen – und Außenbereiche) sind einzureichen:

- Flächenaufstellung der barrierefreien Arbeits- bzw. Nutzungsbereiche unter Angabe des Anteils der barrierefreien Flächen (Darstellung der Erfüllung in der Qualitätsstufe geforderten Flächen). Dabei wird der Anteil der barrierefreien Flächen in Bezug gesetzt zur Nutzungsfläche NUF.
- Nachweis der Barrierefreiheit anhand von Plänen und Fotos: Die barrierefreien Räume (inkl. der barrierefreien Toilettenräume), Bewegungsflächen, Flure, Türbreiten u.a. sind anhand von Fotos oder Plänen zeichnerisch darzustellen, zu markieren und zu vermaßen:
 - relevante Grundrisse wie z. B. Regelgeschoss, Lageplan (mit Darstellung der Außenanlagen) Dachgeschoß und ggf. Untergeschoß / Tiefgarage
 - relevante Schnitt- und Detailzeichnungen (Übergänge, Orientierungssysteme, Bedienungselemente, Ausstattungselemente etc.)
 - Fotodokumentation mit Erläuterungen

Die Umsetzung von Maßnahmen, deren Planung und Ausführung eventuell im Bereich des Betreibers oder eines Mieters liegen, sind durch diese entsprechend zu bestätigen. Die Bestätigung ist den Nachweisunterlagen der Zertifizierung beizulegen.



APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

Änderungsprotokoll auf Basis Version 2021

SEITE	ERLÄUTERUNG	DATUM
457	Korrektur Bedeutungsfaktor Geschäftshaus	27.07.2022

II. Literatur

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude (Ersatz für DIN 18024-2: 1996-11). Berlin: Beuth Verlag, Oktober 2010
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, 2011-09
- DIN 18040-3: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, 2014-12
- Musterbauordnung (MBO) und Landesbauordnungen und eingeführte technische Baubestimmungen.
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MbeVO
- DIN 1450: Leserlichkeit von Schriften, April 2013
- DIN 18041: Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen, Mai 2004
- DIN EN 81-70: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen, September 2005
- DIN 32975: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, Dezember 2009
- DIN 32976: Blindenschrift- Anforderungen und Maße, August 2008
- DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Oktober 2011
- DIN 33942: Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, August 2002
- VDI 6008 Blatt 1: Barrierefreie Lebensräume - Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen, Dezember 2012
- VDI 6008 Blatt 2: Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Sanitärtechnik, Dezember 2012
- VDI 6008 Blatt 3: Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation, Januar 2014
- VDI 6000 Blatt 2: Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, November 2007
- VDI 6000 Blatt 3: Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume, Juni 2011
- VDI 6000 Blatt 5: Ausstattung von und mit Sanitärräumen- Seniorenwohnungen, Seniorenheime, Seniorenpflegeheime, November 2004
- VDI 6000 Blatt 6: Ausstattung von und mit Sanitärräumen, November 2006
- UN-Behindertenrechtskonvention (2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008)
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz- BGG). 27. April 2002: § 4 Barrierefreiheit, § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr



- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), August 2004
- ArbStättV. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV), 12.08.2004; zuletzt geändert 19. Juli 2010
- Sustainable Development Goals, United Nations/globalgoals.org

Die Abstimmungen zur Aufnahme der DIN 18040 in die LBOs sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird zusätzlich auf die umfangreiche Zusammenstellung im Leitfaden Barrierefreies Bauen, (Stand: März 2014) des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Teil A verwiesen.

DIN 277-1:2016-01: Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen – Teil 1: Hochbau, Berlin, Januar 2016



ANLAGE 1

Vorlage zur Nachweisführung

Bestätigung über die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit des Gebäudes:

Zusicherung des beauftragten Architekten oder Sachverständigen, dass die Barrierefreiheit des Gebäudes entsprechend den im Kriterium aufgeführten Anforderungen erfüllt ist. Die entsprechende Qualifikation des Architekten oder Sachverständigen wird vorausgesetzt.

Hiermit bestätigen wir, _____
dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechend der im DGNB Kriterium SOC2.1 unten

angegebenen Qualitätsstufe des Nutzungsprofils: _____

im Projekt: _____
geplant und umgesetzt worden sind.

ANFORDERUNG	PUNKTE (EINTRAGEN)	ANFORDERUNG ERFÜLLT
Qualitätsstufe 1 wurde erfüllt. Unterlagen wurden der Nachweisführung beigelegt.	_____	☐
Qualitätsstufe 1 wurde erfüllt. Die Umsetzung weicht von den Vorgaben der DIN 18040 ab. Unterlagen wurden der Nachweisführung beigelegt.	_____	☐
Qualitätsstufe: _____ des Nutzungsprofils: _____ wurde erfüllt. Hinweis: Die DGNB behält sich vor, im Rahmen der Konformitätsprüfung stichprobenartig einzelne Nachweise nachträglich anzufordern.	_____	☐
Die DGNB Mindestanforderungen werden nicht erreicht. Eine Abstimmung _____ bzgl. einer Ausnahmeregelung hat mit der DGNB Zertifizierungsstelle stattgefunden. Der Ausnahmeregelung wurde zugestimmt. Unterlagen wurden der Nachweisführung beigelegt.	_____	☐

Datum _____ Unterschrift des beauftragten Architekten / Sachverständigen _____ Stempel _____

Der Auditor bestätigt hiermit, dass er die relevanten Unterlagen auf Plausibilität geprüft hat:

Datum _____ Unterschrift Auditor _____ Stempel _____